

§. 9.

Für die zum Schutzgebiete gehörigen Inseln der Salomonsgruppe tritt an Stelle des in den §§. 6 und 7 bezeichneten Termins der 28. Oktober 1886.

§. 10.

Wer auf Grund von Erwerbstiteln der im §. 6 bezeichneten Art Grundeigenthum im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie in Anspruch nehmen will, muß den Antrag auf Eintragung seines Eigenthums ins Grundbuch spätestens bis zum 1. März 1888 stellen. Eigenthumsansprüche, welche bis zu diesem Termine durch Stellung des bezeichneten Antrages nicht geltend gemacht sind, verlieren von Rechts wegen ihre Wirksamkeit.

Diese Vorschrift findet auf Eigenthumsansprüche aus Titeln, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das von dem Kaiserlichen Kommissar angelegte „Grundbuch oder Register für Landerwerbungen“ eingetragen worden sind, keine Anwendung.

Die im vorigen Absatz bezeichneten Erwerber können jedoch auf Antrag des Stationsvorstehers des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, durch die zuständige Grundbuchbehörde zur Stellung des Antrages auf Eintragung ihres Eigenthums in das neue Grundbuch angehalten werden. Denselben ist hierzu, und zwar einem Jeden durch besondere Verfügung, eine Frist von mindestens drei Monaten anzuberaumen und damit die Ankündigung zu verbinden, daß bei Veräumung der Frist die Ansprüche ihre Rechtswirksamkeit verlieren.

§. 11.

In den Fällen des §. 10 ist der auf Eintragung des Eigenthums gerichtete Antrag nebst Anlagen abschriftlich dem Vorsteher der Station, in deren Bezirk das Grundstück liegt, mit der Aufforderung mitzutheilen, etwaige Einwendungen, welche auf Grund des ausschließlichen Rechts der Neu-Guinea-Kompagnie zum Landerwerb gegen die Eintragung zu erheben sind, binnen einer auf höchstens drei Monate zu bestimmenden Frist geltend zu machen.

Werden Einwendungen dieser Art innerhalb der Frist erhoben, so ist hiervon der Antragsteller mit der Ankündigung zu benachrichtigen, daß er seine Ansprüche gegen die Neu-Guinea-Kompagnie binnen der Ausschlussfrist von 6 Monaten durch Erhebung der Klage geltend zu machen habe.

Sind seitens der Neu-Guinea-Kompagnie Einwendungen vor Ablauf der Frist nicht erhoben, so erfolgt die Eintragung, falls im Uebrigen die Prüfung des Erwerbstitels des Antragstellers und seiner etwaigen Rechtsvorgänger (§§. 7 und 9) die Rechtsgültigkeit desselben ergibt.

Zur Ergänzung des Beweises kann die Grundbuchbehörde entsprechende Ermittlungen vornehmen, sowie eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung entgegenstehender Ansprüche erlassen. Für die Anmeldung ist eine Frist von